

Merkblatt
für die Ausbildung der Rechtsreferendare in Thüringen
im Ergänzungsvorbereitungsdienst

Stand: 14.10.2020

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 52 Abs.1 ThürJAPO kann der Präsident des Justizprüfungsamtes einen Ergänzungsvorbereitungsdienst (EVD) anordnen, wenn der Rechtsreferendar die zweite Staatsprüfung nicht bestanden hat.

II. Leitung des Ergänzungsvorbereitungsdienstes, Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz ist die oberste Dienstbehörde für Rechtsreferendare (§ 32 Abs. 1 ThürJAPO), auch im EVD. Die Ausbildung der Rechtsreferendare im EVD leitet die Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts (§§ 32 Abs. 2, 52 Abs.1 S. 4 ThürJAPO).

Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars während der Ausbildung im EVD ist die Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts (§ 32 Abs. 4 ThürJAPO).

Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder sowie die Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zugewiesen ist (§ 32 Abs. 5 ThürJAPO).

III. Ausbildungsstellen und Arbeitsgemeinschaften

1.

Der Präsident des Justizprüfungsamtes bestimmt die Länge des EVD (§ 52 Abs. 1 Satz 3 ThürJAPO); in der Regel dauert er 13 Monate. Er wird in Ausbildungsstellen, in Arbeitsgemeinschaften und im Examensklausurenkurs durchgeführt. Die Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft (AG) geht jedem anderen Dienst vor (§ 35 Abs. 1 ThürJAPO). Die Teilnahme am Examensklausurenkurs geht dem Dienst in der Ausbildungsstelle vor.

2.

Auf Anordnung der PräsinOLG werden folgende Stationen durchlaufen:

- 4 Monate bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen
- 4 Monate bei einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsgericht
- 4 Monate bei einer Staatsanwaltschaft oder bei einem Strafgericht

3.

Während der ersten 5 Monate des EVD findet in Erfurt die zentrale AG für die Rechtsreferendare im EVD statt, soweit diese durch das TMMJV eingerichtet wurde. Auf Anordnung der PräsinOLG ist der Rechtsreferendar zur Teilnahme an dieser AG verpflichtet.

4.

Ebenfalls in den ersten 5 Monaten des EVD besteht auf Anordnung der Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts die Verpflichtung, alle im Examensklausurenkurs angebotenen Aufsichtsarbeiten mitzuschreiben und zur Korrektur vorzulegen. Bis zum Ende des 7. Monats besteht die Verpflichtung, an allen Besprechungsterminen teilzunehmen. Der Rechtsreferendar hat sich die Abgabe der Klausur und die Teilnahme an der Besprechung auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigen zu lassen. Dieses Formular hat er bis zum Ende des 8. Monats der Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts vorzulegen.

Der Examensklausurenkurs findet montags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr statt.

5.

Vom 10. bis zum 12. Monat des EVD hat der Rechtsreferendar auf Anordnung der Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts an der AG zur Vorbereitung auf die mündliche Prüfung teilzunehmen. Der Rechtsreferendar hat sich die Teilnahme an der AG auf dem dafür vorgesehenen Formular bestätigen zu lassen. Dieses Formular hat er eine Woche nach dem letzten AG-Tag der Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts vorzulegen.

Anders als in der Wahlstation ist im EVD die Teilnahme an dieser AG nicht freiwillig; der Rechtsreferendar ist zur Teilnahme verpflichtet.

IV. Schriftverkehr

Alle Anträge und Schreiben sind auf dem Dienstweg vorzulegen.

Anträge und Schreiben an das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz sind 2-fach einzureichen und wie folgt zu adressieren:

Thüringer Ministerium für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz
Justizprüfungsamt
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

über

Frau Präsidentin
des Thüringer Oberlandesgerichts
Referat 5 - Referendarangelegenheiten
Rathenaustraße 13
07745 Jena

Anträge und Schreiben an die Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts sind 1-fach einzureichen und wie folgt zu adressieren:

Frau Präsidentin
des Thüringer Oberlandesgerichts
Referat 5 - Referendarangelegenheiten
Rathenaustraße 13
07745 Jena

Die Anträge und Schreiben sind bei der Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts einzureichen. Zur Vermeidung von Fehlleitungen sollten sie bei der Referendargeschäftsstelle abgegeben werden.

V. Dienstunfähigkeit

Bei Dienstunfähigkeit wegen Krankheit ist die Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer der Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts spätestens am folgenden Arbeitstag anzuzeigen. In gleicher Weise ist die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als einen Arbeitstag, so ist spätestens am dritten Arbeitstag ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Auf Anordnung der Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts ist ein amtsärztliches Zeugnis beizubringen (§ 22 Abs. 1 und 2 ThürUrlV).

Von der Dienstunfähigkeit ist unverzüglich auch die Ausbildungsstelle und - soweit der Unterricht in der AG betroffen ist - der Arbeitsgemeinschaftsleiter in Kenntnis zu setzen.

VI. Urlaub

Erholungsurlaub sind unter Verwendung des der Zuweisungsverfügung beigefügten Formulars „Urlaubsnachweis für Rechtsreferendare während des Ergänzungsvorbereitungsdienstes (EVD)“ zu beantragen. Nur für einen AG-Tag wird in der Regel kein Urlaub gewährt (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 5 ThürJAPO).

VII. Nebentätigkeiten

Eine Nebentätigkeit während des EVD wird grundsätzlich nicht genehmigt.

VIII. Änderung der persönlichen Verhältnisse

Sämtliche Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z.B. Änderungen des Namens, der Anschrift, des Familienstandes, der Erwerb eines akademischen Grades, die Geburt eines Kindes) sind unverzüglich unter Beifügung der entsprechenden Nachweise (z.B. Heirats- oder Geburtsurkunde bzw. beglaubigte Abschriften) der Präsidentin des Thüringer Oberlandesgerichts anzuzeigen.

IX. Anwärterbezüge, Beihilfe

Die Unterhaltsbeihilfe wird unter den Voraussetzungen des § 54 ThürBesG gekürzt. Insoweit wird auf das Merkblatt zur Kürzung nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesGVwV) vom 28.05.2009, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 25/2009 und Verlängerung der Gültigkeit bis 31.05.2019, vgl. ThürStAnz Nr. 7/2014 S. 215, hingewiesen.

X. Ende des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst endet - außer im Fall der Entlassung - mit der Bekanntgabe der Entscheidung über das Bestehen der zweiten Staatsprüfung oder das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung (§ 7 Abs. 3 ThürJAG).

Anmerkung: Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Merkblatt gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.